

Große Kreisstadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. Februar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	63.602.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	63.502.500
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	100.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	405.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	405.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	505.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	62.740.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	59.875.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.864.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.385.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	33.123.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-18.737.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-15.872.800
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-200.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-16.072.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt

auf **770.000 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

auf **0 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	Für die Grundsteuer		
a.)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	425	v.H.
b.)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	220	v.H.
	der Steuermessbeträge;		
2.	für die Gewerbesteuer auf	340	v.H.
	der Steuermessbeträge;		

Hinweise:

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des §52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- Rechtsbehelf

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit

vom 25. April bis 6. Mai 2025

- je einschließlich - im neuen Verwaltungsgebäude, Raum EG 0.24, Hauptstraße 12, Bad Waldsee, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Der Haushaltsplan 2025 ist auf der Homepage der Stadt Bad Waldsee unter folgender Adresse

https://www.bad-waldsee.de/buerger/de/wirtschaft-umwelt/impressum-service/suche?tx_solr%5Bq%5D=Haushaltsplan+2025

hinterlegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 10.04.2025, Az. RPT0140-2241-297/4/1, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird und vollzogen werden kann, ebenso die Wirtschaftspläne der Städtischen Rehakliniken, der Städtischen Abwasserbeseitigung und des Städtischen Alten- und Pflegeheims Spital.

Bad Waldsee, 24.04.2025

gez. Henne, Oberbürgermeister